

# **Europäisches Jugendparlament in Deutschland e.V.**

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Das Europäische Jugendparlament in Deutschland mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung des *European Youth Parliament* in den deutschen Ländern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot regionaler, nationaler und internationaler Veranstaltungen zur Förderung des europäischen Bewusstseins. Ferner organisiert der Verein die Entsendung Jugendlicher zu den internationalen Sitzungen des *European Youth Parliament*. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Beitrag**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
  3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.
  4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
  2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
  3. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Fünf von ihnen bilden den geschäftsführenden Vorstand nämlich der\*die Vorsitzende, der\*die Schriftführer\*in, der\*die Schatzmeister\*in und zwei Beisitzer\*innen zum geschäftsführenden Vorstand. Dazu werden drei weitere Beisitzer\*innen gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder können in Abwesenheit gewählt werden. Der\*Die Schriftführer\*in ist der\*die Vertreter\*in des\*der Vorsitzenden.
  4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
  5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben nur die Funktion eines\*einer Beisitzer\*in. § 10 gilt entsprechend. Sie sind nicht stimmberechtigt.
  6. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit des gesamten satzungsgemäß gewählten Vorstands anwesend ist und von diesen Anwesenden die einfache Mehrheit dem geschäftsführenden Vorstand angehört.
8. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist oder sie das Amt niederlegen.
9. Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bisherige Vorstand weiterhin berechtigt, die Vertretung des Vereins und die Bestellung der Geschäfte wahrzunehmen und tut dies im Einverständnis mit dem neuen Vorstand.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der\*Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
3. Der\*Die Schriftführer\*in oder ein von dem\*der Vorsitzenden bestimmtes Mitglied hat über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung Niederschriften aufzunehmen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind von ihm\*ihr und dem\*der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der\*Die Schatzmeister\*in verwaltet die Kasse des Vereins. Er\*Sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5000€ alleine zu tätigen.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Mit einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung und/oder Änderung seiner Geschäftsordnung ist der Vorstand verpflichtet, diese den Mitgliedern in Textform zuzustellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Aufgaben sind insbesondere: Festlegung der Ziele des Vereins, sowie Beschlüsse zur Erreichung des Vereinszwecks. Hinzu kommen Wahl und Entlastung des Vorstands, Erteilung von Weisungen an den Vorstand im Einzelfall, Beschlüsse zur Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der\*die Vorsitzende des Vorstands. Er\*Sie lädt in Textform ein unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
5. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem\*der Versammlungsleiter\*in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmengleichheit ist der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitz der Mitgliederversammlung einen\*eine Wahlleiter\*in und bis zu vier Vereinsmitglieder als Wahlhelfer\*innen einteilen. Wahlhelfer\*innen sind berechtigt, ihre Stimme zur Abstimmung abzugeben, können allerdings nicht für einen Vorstandsposten kandidieren.

9. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung für den Fall der Abwesenheit ist in Schriftform zulässig. Es sind höchstens drei Stimmen auf ein anwesendes Mitglied übertragbar.

10. Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig.

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von dem\*der jeweiligen Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

12. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach einstimmiger Entscheidung des Vorstands ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Gründe für seine Entscheidung mit der Ladung zur Versammlung mitzuteilen.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch ohne das Vorliegen wichtiger Gründe im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist durch den Vorstand zur Eintragung anzumelden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller wie sprachlicher Natur, ebenso wie durch Registergericht oder Behörden geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen, soweit diese Satzungsänderungen nicht sinnverändernd wirken. Entsprechende Änderungen sind im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand aufzuführen und vorzustellen.

### **§ 12 Kassenprüfer\*innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen. Diesen obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vorstands.
2. Die Kassenprüfer\*innen legen der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands einen Bericht über die Prüfung der Kassenführung des Vorstands (Kassenprüfbericht) vor.
3. Die Wiederwahl des\*der Kassenprüferin ist zulässig.
4. Die Wahl von Personen, die mit dem Verein in einem Arbeitsverhältnis stehen, von amtierenden Mitgliedern des Vorstands und von auf derselben Mitgliederversammlung ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands ist unzulässig.
5. Der\*die Kassenprüfer\*in hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner\*ihrer Tätigkeit.

### **§ 13 Geschäftsführer\*in**

1. Der Vorstand kann eine\*n hauptamtliche\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Diese\*r ist als besondere\*r Vertreter\*in i. S. d. § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.
2. Der Vorstand muss bei Bestellung eines\*einer Geschäftsführer\*in eine Geschäftsführungsordnung erlassen. Diese muss die Aufteilung der Geschäfte zwischen dem Vorstand und dem\*der Geschäftsführer\*in, sowie dessen\*deren weitere Rechte und Pflichten beinhalten. Mit einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung und/oder Änderung der Geschäftsführungsordnung ist der Vorstand verpflichtet, diese den Mitgliedern in Textform zuzustellen.
3. Der\*Die Geschäftsführer\*in hat der Mitgliederversammlung bei deren Zusammentreten Bericht über den Zeitraum seit dem jeweils letzten Zusammentreten der Mitgliederversammlung zu erstatten.

### **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium, das den Vorstand in seiner strategischen und operativen Arbeit begleitet und unterstützt.
2. Beiratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Berufung, Abberufung und Zusammensetzung des Beirats und seiner Mitglieder wird durch die Beiratsordnung festgesetzt. Änderungen der Beiratsordnung bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Vorstands und des Beirats.
3. Der Beirat muss sich eine Geschäftsordnung geben. Mit einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung seiner Geschäftsordnung ist der Beirat verpflichtet, die Mitglieder darüber in Textform zu informieren.
4. Der Beirat ist gegenüber anderen Vereinsorganen und Mitgliedern weder weisungsbefugt noch -gebunden. Er ist nicht berichtspflichtig.

### **§ 15 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus höchstens neun Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben stehen, sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben oder in besonderer Weise den Vereinszwecken zu dienen gewillt sind.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit berufen. Eine Abberufung einzelner Mitglieder ist mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes möglich.
3. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählt insbesondere die Unterstützung der Vereinsziele durch ihre öffentliche Fürsprache.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## Beitragsordnung

(gemäß § 5 der Vereinssatzung)

§ 1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Mitgliedserklärung.

§ 2 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, das dem Jahr der Beschlussfassung folgt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein ergibt sich wie folgt:

Nr.	Mitgliedsart	Mitgliedsalter	Beitragshöhe
1.	Jugend-Beitrag	bis einschließlich 25 Jahre	€ 15,00
2.	Senior-Beitrag	ab 26 Jahren	€ 30,00
3.	Förder-Beitrag	ab 26 Jahren	min. € 50,00

Spendenquittungen werden auf Anfrage ausgestellt.

§ 4 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind vor dem Datum der Beitragserhebung an den\*die Schatzmeister\*in zu richten. Anschriftenwechsel bzw. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Kontaktdaten, seiner Anschrift oder für die Erhebung des Mitgliedsbeitrags relevanten Kontodaten dem Verein unverzüglich und unaufgefordert in Textform mitzuteilen.

§ 6 Das Datum der Beitragsfeststellung ist der 1. Januar jeden Jahres. Das Alter eines Vereinsmitglieds zum Datum der Beitragsfeststellung ist entscheidend für die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Die Beitragserhebung erfolgt im 1. Quartal des Jahres. Das Beitragskonto des Vereins ist: DEUTSCHE BANK PRIVAT UND GESCHAEFTSKUNDEN F 700 unter IBAN: DE14100700240118177500, BIC: DEUTDE3333030000.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag wird i.d.R. bei Vorlage einer Einzugsermächtigung des Mitglieds per Lastschriftverfahren, andernfalls per Rechnung bezahlt.

§ 8 Im Falle einer Einzugsermächtigung wird der Einzug des Mitgliedsbeitrags zwei Wochen zuvor dem Mitglied in Textform angekündigt. Das Mitglied muss sicherstellen, dass die Kontodaten aktuell sind und das Konto gedeckt ist. Das Mitglied trägt die Gebühr, die dem Verein durch einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug infolge eines nicht gedeckten Kontos oder falscher Kontodaten entsteht.

§ 9 Liegt keine Einzugsermächtigung vor, wird der Mitgliedsbeitrag per Rechnung erhoben. Die Rechnung für den Mitgliedsbeitrag wird in Textform versandt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 4 Wochen nach Versanddatum der Rechnung zu zahlen. Ist die Rechnung nach

4 Wochen nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung in Textform. Wird der erneuten Forderung innerhalb von zwei Wochen nicht nachgekommen, wird eine einmalige Mahngebühr von €10,00 erhoben.

§ 10 Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 11 Jedes Mitglied nimmt die notwendige Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitarbeiter des Vereins zur Kenntnis und stimmt dieser elektronischen Verarbeitung zum Zweck der Mitgliedsbeitragshebung zu.

## **Wahlordnung**

(gemäß § 8.1 der Vereinssatzung)

§ 1 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder werden einzeln, nacheinander in geheimer Wahl abgehalten.

§ 2 Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt: 1. Wahl des\*der Vorsitzenden; 2. Wahl des\*der Schriftführer\*in; 3. Wahl des\*der Schatzmeister\*in; 4. Wahl des\*der ersten Beisitzer\*in des geschäftsführenden Vorstands; 5. Wahl des\*der zweiten Beisitzer\*in des geschäftsführenden Vorstands; darauf folgen die Wahlen aller weiteren Beisitzer\*innen.

§ 3 Jedem\* Jeder Kandidat\*in wird die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen einer kurzen Vorstellung vor den Wahlen der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Der\*Die Versammlungsleiter\*in stellt die Gleichbehandlung aller Kandidat\*innen sicher.

§ 4 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des\*der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

§ 5 Eine Stichwahl zwischen den beiden erstplatzierten Kandidat\*innen folgt, sollte im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 6 Im Fall einer Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt, bis ein\*e Kandidat\*in die Mehrheit auf sich vereinigen kann. Eine Unterbrechung des Wahlvorgangs ist möglich.

§ 7 Die Stimmzettel sind bis zur Eintragung des neugewählten Vorstands im Vereinsregister aufzubewahren.